

3/SN-231/ME

Kinderfreunde



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5
A-1011 WIEN
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

BUKMINI GEGENENTWURF
Zl. 138 ME/19 F2
Datum: 19. Okt. 1992
Verteilt 1. Dez. 1992 *Just*

Wien, 1992-11-17
wi-re/1013

A. Bauer

**Betrifft: BMUK GZ. 12.940/102-III/2/92
Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Schul-
unterrichtsgesetz geändert wird.**

in der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme
zum o.g. Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Witowetz
Heinrich Witowetz
Bundessekretär

Anlage: w.o.a.



An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix JONAK

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5
A-1011 WIEN
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

Minoritenplatz 5
1014 Wien

BETREFF: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird (GZ. 12.940/102-III/2/92).

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Grundsätzlich wird gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben. Die Möglichkeit, verschiedenste ganztägige Schulformen einzurichten, insbesondere mit einer Verschränkung von Unterrichts- und Betreuungsteil, sowie die Ausweitung des Elternrechts in schulautonomen Fragen werden ausdrücklich begrüßt.

Im einzelnen wird zu den verschiedenen Textstellen folgendes festgestellt:

1. Ganztägige Schulformen:

In den Passagen bezüglich des Betreuungsteils sollte auch der Mittagsblock dezitiert erwähnt werden, um zu verhindern, daß dieser Bereich im rechtsfreien Raum verbleibt.

Dies erscheint insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung der SchülerInnen sinnvoll.

zu § 55 a: Im Abs. 1 sollte bei den erzieherischen Aufgaben besonders auf die Notwendigkeit von spiel- und freizeitpädagogischen Zielsetzungen hingewiesen werden, um eine Verschulung des Betreuungsteiles bzw. eine bloße Beaufsichtigung der Kinder zu vermeiden.

Im Abs. 2 müssen die ErzieherInnen, die ohnedies nur an Lehrerkonferenzen teilnehmen, die den Betreuungsteil betreffen, dort unbedingt beschließende Stimme erhalten. Andernfalls würden 2 Kategorien von pädagogischem Personal geschaffen, wobei sich die ErzieherInnen in einer eindeutig nachgeordneten Position befänden.

2. Pädagogische Schulautonomie:

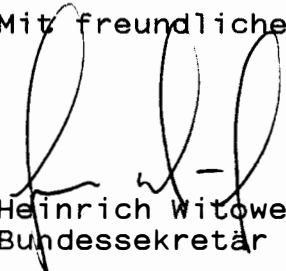
zu § 63 a, Abs. 2, Z 1: Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen durch die Gremien der Schulpartnerschaft sind nicht nur die Übertrittsmöglichkeiten und die Erfordernisse der einzelnen Schularten, sondern auch die berechtigten Anliegen von Minderheiten und Randgruppen sicherzustellen. So ist etwa festzulegen, daß auf Grund schulautonomer Entscheidungen behinderte Kinder, Ausländerkinder, Kinder sozial schwächerer Herkunft u.s.w. nicht von den Bildungsangeboten ausgeschlossen werden können.


Überdies dürfen schulautonome Lehrplanbestimmungen nur anstelle und nicht im Rahmen der derzeitigen Typenbildung im Mittelstufenbereich treten.

Ferner ist die Führung von Leistungsgruppen in diesem Zusammenhang nicht mehr sinnvoll, da effiziente Formen der Förderung schulautonom entwickelt werden.

Weiters ist vorzusehen, daß die flexiblen Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen nicht mehr als 15 % der gesamten Unterrichtszeit betreffen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Witowetz
Bundessekretär


Kurt Nekula
Schulpolitische
Arbeitsgruppe